



Stellungnahme

des Verbandes der Chemischen Industrie zu digitalen Genehmigungsverfahren während und nach der COVID-19-Pandemie

Anlass ist die Frage, wie bei Behörden sowohl in Zeiten eingeschränkter Zugangsmöglichkeiten im Zuge der COVID-19-Pandemie als auch danach rechtssichere und schnelle Genehmigungsverfahren gewährleistet werden können. Der umfassende Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss sowohl während als auch nach der COVID-19-Pandemie sichergestellt sein.

Forderungen / Position

- Der VCI lehnt die Veröffentlichung von Antragsunterlagen und sensiblen Daten im Internet ab. Die kompletten, sehr detaillierten Antragsunterlagen, die nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis bei der Behörde zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eingereicht werden und für eine begrenzte Zeit physisch bei der Behörde zur Einsichtnahme ausliegen, dürfen nicht 1:1 digital aktiv ins Internet gestellt werden. Damit wären die Informationen weltweit und unbegrenzt einem nicht nachvollziehbaren Personenkreis zugänglich.
- Mögliche gesetzliche Änderungen, die festlegen, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Informationsbereitstellung ausschließlich digital erfolgt, müssten zwingend gut vorbereitet werden, insbesondere in Bezug auf mögliche Konsequenzen der Veröffentlichung sensibler Daten. Ein aus der Not der aktuellen Situation geborener Aktionismus, ist hier dringend zu vermeiden.
- Ziel muss es sein, schnelle Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der erforderlichen betroffenen Öffentlichkeit sowie einen weitestgehenden Schutz sensibler Daten zu gewährleisten:
 - Schutz von Firmen-Know-how sowie
 - Schutz der Öffentlichkeit vor Terrorismusgefahren und Sabotage
- Die im Internet zu veröffentlichenden Informationen sollten gesetzlich einheitlich eng begrenzt werden. Maßstab sind eine zusammenfassende Darstellung des Vorhabens (z. B. Kurzbeschreibung) sowie die im Rahmen einer UVP vorzulegenden Unterlagen sowie ein Hinweis, wo die Unterlagen elektronisch einsehbar sind (nach Zusendung von Zugangsberechtigungen).
- Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Deutschland sowie die der Schutz der Anlagen spielen eine bedeutende Rolle: Die Erörterung dieser Thematik sollte daher gemeinsam mit der Industrie, Praktikern aus dem Vollzug und den beteiligten Ressorts (BMU, BMWi, BMI /BSI, Ländern /Vollzugsbehörden) analysiert, diskutiert und lösungsorientiert bearbeitet werden. Dabei ist auch der komplexe nationale und europäische Regelungsrahmen auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere IT-technische und Sicherheitsfragen (und deren Kosten) müssen mit betrachtet werden.

Hintergrund

Der VCI begrüßt den Austausch mit und die Beteiligung der Öffentlichkeit an industriellen Verfahren und Prozessen. Ein offener Austausch mit allen Beteiligten ist wichtig zur Erlangung der Akzeptanz. Die Unternehmen haben daher vor Ort vielfach Nachbarschaftskreise, Tage der offenen Tür und ähnliche Konzepte, in denen Sie, als guter Nachbar, im offenen Dialog mit Bürgern stehen.

Bei Industrieanlagen ist jedoch zu beachten, dass der Aspekt der Transparenz im Internet dort seine Grenzen hat, wo Know-how-Schutz der Unternehmen und die Anlagensicherheit (Schutz vor Eingriffen Dritter) eine hohe Relevanz haben. Basis des staatlichen Handelns muss es sein, Missbrauch von Daten zu verhindern, umfassenden Schutz vor Eingriffen Unbefugter in den Anlagenbetrieb und effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

Die deutsche chemische-pharmazeutische Industrie ist eine innovative Branche, die sich ihren Wettbewerbsvorteil ständig neu durch innovative Verfahren und Produkte erarbeiten muss. Die Umsetzung dieser Innovationen erfolgt im Regelfall durch genehmigungsbedürftige Vorhaben. Daher bedürfen derartige Vorhaben in Genehmigungsverfahren auch eines besonderen Schutzes. Alle Regelungen, die unter den jetzigen Eindrücken der Pandemie geändert werden, müssen langfristig tragen und nicht nur für einen begrenzten Zeitraum. Aus den vorstehenden Gründen sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in der Chemieindustrie hinsichtlich des Schutzes sensibler Daten anders zu bewerten, als beispielsweise Planfeststellungsverfahren für Leitungstrassen oder große Infrastrukturvorhaben der öffentlichen Hand mit Monopolstellung.

Zusammenfassend handelt es sich um folgende Schutzinteressen:

- Schutz von Firmen-Know-how
 - Nachbau von Anlagen
 - Verfahrens-Know-how wandert ab
 - Wettbewerber kennt frühzeitig die Detail-Pläne anderer Unternehmen
 - Frühzeitig werden detaillierte Informationen über Innovationen bekanntgegeben
- Schutz vor terroristischen Angriffen
 - Gefährliche Stoffe und Produkte und deren Zusammenwirken werden lokalisiert
 - Kritische Anlagen und Anlagenteile werden bekannt (inklusive GPS-Daten)
 - Sensible Daten werden direkt zugänglich gemacht ohne Kenntnis des betroffenen Unternehmens
- Schutz vor Sabotage (Cybersicherheit)
 - Massive Eingriffe von außen und Beschädigungen /Außer-Kraft-Setzen der Anlage und Produktion
 - Ausfälle einzelner Steuerungskomponenten könnten von außen programmiert werden

- Sabotage der Industriesteuerung

Eine breite, weltweite Veröffentlichung sensibler Daten, die ohne Hürden recherchiert und analysiert werden können, wird als nicht zielführend angesehen. Eine solche Analyse detaillierter Prozess-, Stoff-, Technologie- und Anlagendaten digital am Schreibtisch ermöglicht eine deutlich erhöhte Gewinnung schützenswerter Erkenntnisse. Die Gefahr einer Verbreitung und ggf. missbräuchliche Nutzung sensibler Informationen und Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wäre weder nach zu verfolgen noch zu kontrollieren. Zudem wäre die Hemmschwelle einer z. B. ideologisch motivierten Einflussnahme über das Einzugsgebiet der betroffenen Öffentlichkeit hinaus deutlich herabgesetzt.

Würde man die heute bei der Behörde ausliegenden Unterlagen 1:1 im Internet veröffentlichen, wären in der Mehrzahl der Fälle deutlich mehr Inhalte der Antragsunterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen als bisher. Umfangreiche, verfahrensverzögernde Prüfungen und Streitigkeiten mit den Genehmigungsbehörden über die Anerkennung wären die Folge.

Solange der Zugriff auf digital zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht genauso kontrolliert und nachvollziehbar gewährleistet werden kann, wie bei einer physischen Auslegung vor Ort, kann eine Veröffentlichung im Internet keine Alternative zu einer physischen Auslegung darstellen. Dazu bedarf es digitaler Räume, deren Zutritt nur durch digitale Zutrittskontrolle erfolgt (z. B. durch elektronischen Ausweis und Registrierung) geregelt ist. Auch die Zugriffsrechte und Dokumentenschutz sind entsprechend zu regeln (Kopierschutz, download-Funktionen deaktiviert etc.).

Das aktive Einstellen detaillierter Anlagen-Informationen ins Internet ist europarechtlich weder gefordert noch rechtlich geboten.

Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) sieht z. B. eine Veröffentlichung von vollumfänglichen Antragsunterlagen oder des Ausgangszustandsberichts im Internet gerade nicht vor (Art. 24 und Erwägungsgrund 19 der IE-Richtlinie). Ziel der EU-Vorgaben ist allein die Information der „betroffenen Öffentlichkeit“, nicht aber weltweit mit den sich daraus ergebenden Risiken für die öffentliche Sicherheit. Des Weiteren wären „gläserne Unternehmen“ in ihrer Wettbewerbsfähigkeit massiv geschwächt.

Die Möglichkeit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen (§ 9 UIG, § 10 Abs. 2 BImSchG), ist keine abschließende und praktikable Lösung, weil der Begriff Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor allem im Bereich des UIG eng auszulegen ist.

Ein Betriebsgeheimnis im Sinne des § 10 BImSchG ist jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb steht, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig ist und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll. Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Seite des Betriebes stehen. Als Betriebsgeheimnisse sind solche Tatsachen anzusehen, die sich auf technische Gesichtspunkte der geplanten Anlage beziehen. Betriebsgeheimnisse können daher neben technischem Know-how insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz vor Sabotage sein. Objektiv muss die Tatsache geheim und allein dem Antragsteller und den von ihm eingeschalteten Personen bekannt und zugänglich sein. Subjektiv soll sie nach dem Willen des Antragstellers weiterhin geheim gehalten werden, wobei dieser Wille nach außen

hin erkennbar bekundet werden muss (vgl. Landmann/Rohmer, Dietlein, BImSchG § 10 Rn. 60-61).

Eine Veröffentlichung von entsprechend gekennzeichneten Informationen findet nur dann nicht statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Informationen ebenfalls in ihrem Ermessen als „geheim“ erachtet.

Dies kann in der Praxis dazu führen, dass es zu langwierigen Diskussionen mit der Behörde kommen kann und auch sensible Unternehmensdaten im Internet veröffentlicht werden. Im Rahmen des Einstellens der kompletten Antragsunterlagen ist eine Kennzeichnung einzelner Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht praktikabel. Auch ist die Diskussion mit der zuständigen Fachbehörde, welche Daten zu schützen sind, für den Betreiber äußerst schwierig und führt darüber hinaus zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen und möglicherweise zu Fehlern.

Problematisch bei einer Veröffentlichung im Internet ohne spezifische Zugangsbeschränkungen (z. B. Rights Management, Sicherheitsmaßnahmen wie Firewalls und Micro-Segmentierung etc.) und einen umfassenden Dokumentenschutz ist zudem, dass Informationen, die einmal ins Internet gelangen, weltweit unkontrolliert verbreitet werden können. Daher müssen Sicherheitsfragen und die IT-Technik (Art der IT-Systeme, Zugangsbeschränkungen bzw. -berechtigungen, Rollen- und Berechtigungskonzepte, Dokumentenschutz etc.) sowie deren Kosten mit Experten aus diesem Bereich (BSI) analysiert und diskutiert werden. Im Übrigen werden die Genehmigungsbehörden im Rahmen des Verwaltungsrechts verpflichtet, ein zertifiziertes Informationssicherungsmanagementsystem zu implementieren, das mindestens den Anforderungen der DIN ISO 27001 entspricht.

Das Internet ermöglicht es, ggf. ergänzt durch individuelle Zugangsansprüche nach den Informationsgesetzen, wirtschaftlich interessante Daten zu sammeln und zu vernetzen. Selbst, wenn einzelne Daten für sich genommen nicht als geheim eingestuft sind, schädigt die missbräuchliche Vernetzung und Nutzung verschiedener Informationen die Geschäftsinteressen des Unternehmens. Zudem wird die Informationsbeschaffung zu Sabotagezwecken erheblich vereinfacht. Das Vorgehen konterkariert damit die von den Unternehmen geforderten Schutzkonzepte gegen Eingriffe Unbefugter (vgl. z. B. KAS-51-Leitfaden oder KAS-44-Leitfaden). Wie oben dargestellt, könnten diese Informationen von wenigen ideologisch motivierten Einwendern leicht missbraucht werden über medienwirksame Aktionen, in denen Fachinformationen falsch dargestellt werden oder gar aktiv missinterpretiert werden.

Selbst nach dem Löschen von Daten kann nicht mehr nachvollzogen werden, in welchem Umfang Informationen bereits zu welchem Zweck verbreitet wurden.

Ansprechpartner: Verena A. Wolf, Referent/WTU
Telefon: +49 (511) 98490-15
E-Mail: wolf@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2019 rund 198 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.600 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)